



Das Streitbeilegungssystem der Seerechtskonvention

Die Frage der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten hat im Laufe der Jahrhunderte ständig an Bedeutung gewonnen. Ein Blick auf die Zahl der Instrumente, die Mechanismen für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten enthalten, zeigt den guten Willen der Staaten zum Abschluß derartiger Konventionen und Verträge, denen allerdings in der Praxis durchaus nicht immer die erwartete Folge geleistet wurde. Das Bestreben geht daher zunehmend dahin, »wasserdichte« Streitbeilegungsmechanismen zu schaffen, d.h. solche, die zwar Rücksicht nehmen auf die Sensibilitäten souveräner Staaten, die aber letztendlich ein verbindliches Verfahren enthalten, dem sich keine Partei entziehen kann.

Die im November 1994 in Kraft getretene Seerechtskonvention (siehe UN-Basis-Info, Ausgabe »Internationales Seerecht«), deren Text bereits 1982 verabschiedet worden war, bildet die Grundlage für die Regelungen von Streitfällen im Seerecht. Zahlreiche Erfahrungen mit der Beilegung von Streits sind in das Seerechtsübereinkommen eingeflossen.

So wurde zunächst einmal Wert darauf gelegt, daß der Streitregelungsmechanismus Teil der Konvention selbst ist, so daß jede Vertragspartei zugleich dem Streitbeilegungsverfahren unterworfen ist. Die Erfahrung mit den vier Genfer Seerechtskonventionen von 1958 über Fischerei, Anschließzone, Festlandsockel und Hohe See war nicht überzeugend gewesen: nur die Fischereikonvention enthielt ein Streitbeilegungsverfahren; für die übrigen drei gab es ein Fakultativprotokoll zur Streitbeilegung, dem die Staaten gesondert beitreten konnten; nur etwa 40 Staaten hatten davon Gebrauch gemacht.

Außerdem wurde in der Seerechtskonvention von der bis dahin verbreiteten und naheliegenden Praxis abgewichen, die Streitbeilegung allein dem Internationalen Gerichtshof (IGH), dem Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, zuzuweisen. Die Frage der Zuständigkeit wurde auch nicht gemäß der späteren Praxis geregelt, wie sie verschiedene UN-Konventionen vorsehen, die die Streitbeilegung einem Schiedsgericht

zuweisen und bei dessen Erfolglosigkeit dem IGH. Der Streitbeilegungsmechanismus der Seerechtskonvention geht vielmehr von einem »Subsidiaritätsprinzip« aus; er läßt den Staaten soviel Freiheit wie möglich und greift nur ein, um zu verhindern, daß ein Staat sich völlig der friedlichen Beilegung eines Streites entzieht.

Die Streitregelung im einzelnen

Die Streitbeilegung der Konvention¹ ist in drei Bereiche untergliedert:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Konvention enthält zunächst allgemeine Bestimmungen (Art. 279 bis 285), wie z. B. den Verweis auf Art. 33 der Satzung der Vereinten Nationen, wonach es die allgemeine Pflicht der Staaten ist, jeden Streit über die Auslegung oder Anwendung der Konvention friedlich beizulegen. Dabei können die Parteien die Mittel wählen, die sie selbst für geeignet halten. In diesem Abschnitt der Konvention ist auch der Vorrang von Streitbeilegungsregelungen niedergelegt, denen sich die Parteien in einer allgemeinen, regionalen oder bilateralen Vereinbarung unterworfen haben und die zu einer verbindlichen Entscheidung führen. Es steht natürlich nichts einer Einigung der Parteien entgegen, trotz dieser Vereinbarungen den Mechanismus der Seerechtskonvention anzuwenden. Schließlich wird den Parteien als allgemeines Verfahren der Vergleich angeboten, der allerdings nicht zu einer verbindlichen Entscheidung führt.

2. Das obligatorische Streitbeilegungsverfahren

Wenn eine Streitbeilegung auf freiwilliger oder bereits anderweitig vereinbarter Basis nach den allgemeinen Bestimmungen nicht erreicht wird, greift die obligatorische Streitbeilegung ein, sofern es sich nicht um eine Streitigkeit handelt, die nach Art. 297 (s. unten) ausgenommen ist. Den Vertragsparteien stehen eine Reihe von Mechanismen zur Auswahl (Art. 287). Bei Ratifikation der Konvention können die Parteien ein oder mehrere der folgenden Organe als zuständig anerkennen: 1. den internationalen Seegerichtshof, 2. den Internationalen Gerichtshof, 3. ein Schiedsgericht nach Anhang VII der Konvention oder 4. ein besonderes Schiedsgericht nach Anhang VIII (siehe Seite 2). Wenn sich die Parteien eines Streitfalls derselben Beilegungsart unterworfen haben, greift diese ein; haben sie z.B. beide den Seegerichtshof anerkannt, so wird dieser den Streit lösen. Ist das nicht der Fall, hat z.B. eine Partei den IGH, die andere besondere Schiedsgerichtsbarkeit nach Anhang VIII gewählt, so wird der Streit von einem Schiedsgericht nach Anhang VII gelöst, das auch dann das zuständige Organ ist, wenn ein Staat noch gar keine Erklärung abgegeben hat. Natürlich können die Parteien sich immer auch auf eines der anderen Verfahren einigen. In jedem Fall ist aber mangels einer Einigung das Schiedsverfahren als Ersatzlösung gegeben, der sich letzten Endes keine Streitpartei entziehen kann.

Alle genannten Organe sind zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Konvention zwischen Vertragsstaaten, allerdings erst, wenn die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sind.

Die ganze Bedeutung dieser Regeln über die obligatorische Streitbeilegung wird aber erst klar, wenn man die Grenzen und Ausnahmen überschaut.

1) Siehe Teil XV, Abschnitte 1 - 3 der Seerechts-Konvention sowie Anhänge V, VI, VII und VIII.

3. Grenzen und Ausnahmen der Anwendung der obligatorischen Gerichtsbarkeit

Die Konvention zählt verschiedene Bereiche auf, die von der obligatorischen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind (Art. 297), wie z. B. die souveränen Rechte der Küstenstaaten. Hier sind nur Streitigkeiten über bestimmte Aktivitäten erfaßt, nämlich solche bezüglich der Freiheiten und Rechte der Schifffahrt, des Überflugs, der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen oder anderer völkerrechtlich zulässiger Nutzungen des Meeres sowie Verletzungen internationaler Regeln über den Meeresschutz. Weiterhin sind einige Bereiche der Meeresforschung sowie die Fischerei in der Wirtschaftszone von dem obligatorischen Verfahren ausgenommen.

Nach Artikel 298 der Konvention sind die Staaten darüber hinaus berechtigt, durch Erklärung verschiedene Arten von Streitigkeiten von der obligatorischen Gerichtsbarkeit auszunehmen. Dies gilt z. B. für Streitigkeiten über die Seegrenzen — ein Bereich, der bis jetzt häufig Gegenstand der Befassung des IGH oder von Schiedsgerichten war. Ebenfalls gilt dies für Streitigkeiten über militärische Aktivitäten — ein Bereich wohl, in dem Staaten voraussichtlich die Freistellung nutzen werden. Auch solche Streitigkeiten können ausgenommen werden, bei denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt — das werden in der Tat wohl politische Streitigkeiten sein, die sich eher nicht für eine gerichtliche Regelung eignen.

Die Organe der Streitbeilegung

1. Das unter dem Abschnitt »Allgemeine Bestimmungen« vorgesehene **Vergleichsverfahren** (siehe Anhang V der Seerechtskonvention) sieht folgendes Verfahren vor: Aus einer Liste von Schlichtern werden in der Regel fünf Mitglieder — zwei von jeder Partei und das fünfte von diesen gemeinsam — für eine Kommission benannt, deren Aufgabe die Erleichterung der friedlichen Beilegung des Streits ist. Das Verfahren führt nicht zu einer verbindlichen Entscheidung; nur in Streitigkeiten, die entsprechend der zuvor genannten Ausnahmen nicht der obligatorischen Streitbeilegung unterstehen, können die Parteien verpflichtet werden, das Vergleichsverfahren anzuwenden.

2. **Organe, die die Konvention für die obligatorische Streitbeilegung (Art. 287) vorsieht**, sind:

a) Der **Seegerichtshof** nach Anhang VI, mit Sitz in Hamburg, soll aus 21 Mitgliedern bestehen, die im August 1996 von den Vertragsstaaten bestellt werden. Die Amtsdauer beträgt neun Jahre. Wie der IGH, kann auch das Seegericht Kammern bilden, insbeson-

dere unter Mitwirkung der Parteien Ad-hoc-Kammern zur Regelung eines bestimmten Streits.

Zuständig ist das Gericht für Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten, die sich aus der Auslegung und Anwendung der Konvention ergeben sowie andere ihm einvernehmlich übertragene Streitfälle. Das anwendbare Recht ist das in der Konvention niedergelegte Recht sowie sonstige mit der Konvention vereinbarte Regeln des Völkerrechts.

Das Verfahren ist sehr weitgehend dem des Internationalen Gerichtshofs nachgebildet, insbesondere bezüglich der Regeln über einstweilige Maßnahmen, Verfahren bei Nichterscheinen einer Partei, Intervention, Urteilsfindung (das Quorum beträgt hier 11 Mitglieder des Gerichts) sowie Abgabe von Sondervoten, Verbindlichkeit und Endgültigkeit des Urteils.

Ein wesentlicher Unterschied zum IGH betrifft die Finanzierung des Gerichts, die hier nicht vom Haushalt der Vereinten Nationen, sondern von den Vertragsparteien getragen wird.

b) Der **Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten** kommt besondere Bedeutung zu, die aus 11 Richtern des Seegerichtshofs für jeweils drei Jahre bestellt wird. Ihre Zuständigkeit betrifft Meeresbodenstreitigkeiten (Teil XI Abschnitt 5 der Konvention). Die Kammer, die mit sieben Richtern beschlußfähig ist, kann ihrerseits Ad-hoc-Kammern unter Mitwirkung der Parteien aus drei Richtern für bestimmte Streitfälle bilden.

Vor der Kammer können auch andere Rechtsträger als Staaten Partei sein, wie die Meeresbodenbehörde und Unternehmen, die Meeresaktivitäten ausführen. Das anwendbare Recht ist weiter als beim Seegericht; es umfaßt zusätzlich zu den üblichen Regeln die von der Behörde erlassenen Vorschriften und Verfahren sowie die streitigen Bestimmungen eines Vertrages über Meeresbodenaktivitäten. Anders als bei Urteilen des Seegerichts, richtet sich die Vollstreckung von Urteilen der Kammer nach den nationalen Regeln des betreffenden Staates für die Vollstreckung von Urteilen seines höchsten Gerichts.

c) Der **Internationale Gerichtshof**, der bisher eine bedeutende Rolle bei der Beilegung von Seerechtsstreitigkeiten gespielt hat, steht weiterhin als Organ der Streitbeilegung zur Verfügung. Für Einzelheiten wird auf die gesonderte Darstellung des Gerichts in diesem Info-Blatt verwiesen.

d) Die Streitbeilegung durch **Schiedsgerichte** nach Anhang VII der Seerechtskonvention basiert, wie beim Vergleich, auf einer Liste von Schiedsrichtern. Ein Gericht besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen jede Streitpartei eines benennt;

und beide Parteien gemeinsam die übrigen drei; mangels einer Einigung nimmt der Präsident des Seegerichtshofs die Benennung vor. Das Verfahren ist flexibel und führt zu einer verbindlichen Entscheidung.

e) Die **besonderen Schiedsgerichte** nach Anhang VIII der Seerechtskonvention sollen Streitigkeiten über Konventionsregeln betreffend Fischerei, Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung oder Schifffahrt beilegen. Auch hier stehen für die Bildung eines Schiedsgerichts Listen bereit, auf denen Experten der jeweiligen Bereiche aufgeführt sind. Für das in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehende Schiedsgericht werden je zwei Richter von den Parteien und der fünfte von diesen gemeinsam benannt; mangels einer Einigung nimmt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Bestellung vor. Auf das Verfahren werden die Regeln aus Anhang VII sinngemäß angewendet.

Ausblick

Wenn man die Effektivität des Streitbeilegungsmechanismus nach der Konvention beurteilen will, so läßt sich sagen, daß die Aussichten hinsichtlich seiner Anwendung nicht allzu vielversprechend sind — vor allem aufgrund der großen Zahl bereits bestehender Streitbeilegungsmechanismen im Bereich des Seerechts, die ja Vorrang vor den Regeln der Konvention haben. Wie weit der Seegerichtshof Fälle, wie sie bisher dem IGH vorgelegt wurden, an sich ziehen wird, bleibt abzuwarten. In jedem Fall aber wird wohl vor allem die Meeresbodenkammer mit Streitigkeiten befaßt werden, da hier ein neuer Bereich des Seerechts betroffen ist, für den die Regeln der Konvention bisher die einzige umfassende Regelung darstellen.

Literatur

Shabtai Rosenne und Louis B. Sohn, *United Nations Convention on the Law of the Sea, A Commentary*, Band V zur Streitbeilegung, 1989

G. Singh, *United Nations Law of the Sea Convention, dispute settlement mechanisms*, 1985
A.O. Adede, *The system for settlement of disputes under the United Nations Law of the Sea Convention: A drafting history and a commentary*, 1987

A. Cannone, *Il tribunale internazionale del diritto del mare*, 1991

UN-Basis-Info, Ausgabe »Gerichtshöfe der Vereinten Nationen«, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), 1994

UN-Basis-Info, Ausgabe »Internationales Seerecht«, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), 1995

Stand: April 1995

Text: Dr. Karin Oellers-Frahm
Redaktion: Ulrich Keller